

Allgemeine Geschäftsbedingungen

clever events
Kahrman GmbH
Ferdinand-Wallbrecht-Str. 34
30163 Hannover
Tel: 0511/390 80 593
Fax: 0511/390 80 594

A) Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen

Stand: 04.10.2011

§1 Präambel

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kahrman GmbH – clever events, Ferdinand-Wallbrecht-Str. 34, 30163 Hannover - im nachfolgenden Agentur genannt - bilden einen integrierten Bestandteil eines jeden Angebotes und eines jeden Auftrages/Vertrages, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart wird. Etwaige anders lautende Bedingungen des Auftraggebers sind unwirksam.

§2 Auftragserteilung

Aufträge des Auftraggebers müssen in schriftlicher Form an die Agentur übermittelt werden und gelten nur dann als anerkannt, wenn diese von der Agentur schriftlich bestätigt werden. Vereinbarungen mit Vertretern oder Repräsentanten bzw. sonstigen Vereinbarungen mit dem Auftraggeber, die rechtlich verbindliche Zusagen bzw. Abweichungen von den allgemeinen Geschäftsbedingungen beinhalten, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Agentur.

§3 Durchführung von Dienstleistungen

Auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen erbringt die Agentur am vereinbarten Einsatzort die vertraglich vereinbarten Leistungen. Die von der Agentur eingesetzten Erfüllungs- und Verrichtungshilfen – in diesem Sinne Personal und/oder freie Mitarbeiter - werden nach den im Auftrag beschriebenen fachlichen Anforderungsprofil ausgewählt und im Rahmen dieser Vorgaben eingesetzt. Während des Einsatzes unterliegt das Personal ausschließlich den Arbeitsanweisungen der Aufsicht sowie der Anleitung von der Agentur. Die Agentur weist ausdrücklich darauf hin, dass im Rahmen der gewählten Auftragsgestaltung keine Weisungsrechte des Auftraggebers gegenüber Mitarbeitern von der Agentur bestehen.

§4 Mietgegenstände

- (1) Mietgegenstände (z.B. Kleidung jeglicher Art, Equipment, Material usw.), die vom Auftraggeber von der Agentur oder über die Agentur bei dritten Lieferanten angemietet werden, müssen vom Auftraggeber zum vereinbarten Termin bzw. nach Veranstaltungsende am nächstmöglichen Werktag zur Abholung bereitgestellt oder auf eigene Kosten per sofort mit Paketdienst zurückgesendet werden.
- (2) Wird die Rücksendung verzögert, werden von der Agentur weitere Leihgebühren berechnet.
- (3) Fehlende, geänderte oder nicht reparable Mietgegenstände werden berechnet.
- (4) Die Ware muss nach Erhalt auf Vollständigkeit und Unversehrtheit vom Auftraggeber geprüft werden. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
- (5) Bei Mietgegenständen, die über die Agentur bei dritten Lieferanten angemietet werden, gelten im Bedarfsfall die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen dieses Lieferanten.

§5 Konzeption, Präsentation, Nutzungsrechte und Urheberrecht

- (1) Erhält die Agentur nach der Teilnahme an einer Präsentation oder nach Erstellung eines Konzepts keinen Auftrag, so verbleiben alle Leistungen der Agentur, insbesondere deren Inhalt im Eigentum der Agentur. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, diese - in welcher Form auch immer - weiter zu nutzen.

- (2) Alle Leistungen der Agentur (z.B. Ideenskizzen, Vorschläge, Konzepte für Veranstaltungen usw.) sowie einzelne Teile hieraus, bleiben im Eigentum der Agentur. Der Auftraggeber erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung zum vereinbarten Zweck. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit der Agentur darf der Auftraggeber die Leistungen der Agentur nur selbst und nur für die Dauer des Vertrages nutzen. Ergänzungen oder Änderungen von Leistungen der Agentur durch den Auftraggeber sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Agentur und - soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind - des Urhebers zulässig.
- (3) Für die Nutzung von Leistungen der Agentur, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist - unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist - die Zustimmung der Agentur erforderlich. Dafür steht der Agentur und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.
- (4) Wiederholungsnutzungen oder Mehrfachnutzungen von Event-Konzepten sind honorarpflichtig; sie bedürfen der Einwilligung der Agentur. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der Einwilligung der Agentur. Über den Umfang der Nutzung steht der Agentur ein Auskunftsanspruch zu.
- (5) Die Agentur ist berechtigt, die Produktion auf Bild- und Tonträgern jeder Art zu dokumentieren und alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Foto-, Video- und Filmaufnahmen, sowie sonstige technischen Reproduktionen zur Eigenwerbung oder zu redaktionellen Zwecken zu verwenden.

§6 Haftung

- (1) Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen die Agentur als auch gegen deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
- (2) Bei Nichterbringung des Auftrags durch die Agentur oder deren Beauftragte infolge Krankheit oder höhere Gewalt entfallen alle Ansprüche aus diesem Auftrag. Die Agentur wird die Hinderung dem Auftraggeber unverzüglich per Fax, E-Mail oder Telefon anzeigen und auf Anforderung nachweisen (ärztliches Attest etc.).
- (3) Die Agentur haftet nicht für Fehlleistungen, Übertragungsfehler, Missverständnisse und sonstige aus dem üblichen Geschäftsverkehr entstehende fehlerhaften Meldungen. Der Auftraggeber erhält seine Nachrichten auf dem für die Agentur üblichen Weg übermittelt.
- (4) Das betriebliche und persönliche Risiko für die ordnungsgemäße Abwicklung der Veranstaltung, sowie die Haftung in vollem Umfange für die Sicherheit der Beauftragten und der Ausrüstung von der Agentur trägt der Kunde. Die Agentur übernimmt keinerlei Haftung für Schäden gleich welcher Art, die durch Besucher verursacht worden sind. Für durch eventuell nicht ordnungsgemäße Anmeldung/Genehmigung vor Ort entstandene Schäden oder solche, die durch Material entstehen, das vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wird, wird ebenfalls keine Haftung übernommen. Schwund, Glasbruch und evtl. Kosten, die durch die Beschädigung des Geländes, der Räume oder unterirdische Leitungen durch die Installation von Messeständen, Bühnen, Zelten etc. entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.
- (5) Im Falle der schuldhaften Nichterfüllung des Auftrages oder bei schuldhafter Vertragsverletzung haftet die Agentur nur bis maximal zu Höhe des vereinbarten Honorars. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche gegenüber der Agentur ist damit ausgeschlossen.
- (6) Zur Absicherung möglicher Schadensersatzansprüche wird die Agentur entsprechenden Versicherungsschutz für Personen- und Sachschäden vorhalten.
- (7) Bei schuldhafter Vertragsverletzung des Auftraggebers ist die Agentur nicht verpflichtet, den Auftrag durchzuführen.

§7 Stornierung/Kündigung

- (1) Kündigungen/Stornierungen (Gesamt- und Teilstornierungen) seitens des Auftraggebers haben schriftlich zu erfolgen.
- (2) Wird seitens des Auftraggebers der Auftrag als Ganzes oder – falls vereinbart – einzelne Positionen des Auftrages storniert, werden alle bis zur Stornierung angefallene Arbeiten nach Ermessen des Auftragnehmers abgerechnet. Die Agentur kann bei Gesamt- oder Teilstornierungen unabhängig vom

Vertragsabschlussdatum für gebuchte Veranstaltungen, Personal und andere Leistungen folgende pauschalisierte Abgeltungen verlangen:

- a. Bis 30 Tage vor der Dienstleistung (bzw. vor Veranstaltungs- /Einsatzbeginn): 10% des Auftragswertes.
 - b. Bis 14 Tage vor der Dienstleistung (bzw. vor Veranstaltungs- /Einsatzbeginn): 25% des Auftragswertes.
 - c. Bis 8 Tage vor der Dienstleistung (bzw. vor Veranstaltungs- /Einsatzbeginn): 50% des Auftragswertes.
 - d. Bis 7 Tage vor der Dienstleistung (bzw. vor Veranstaltungs- /Einsatzbeginn): 100% des Auftragswertes.
- (3) Das bis zum Zeitpunkt der Stornierung verbrauchte Material (Organisationsmittel usw.) sowie anfallende Stornierungsgebühren bei Lieferanten usw. werden dem Auftraggeber ebenfalls in Rechnung gestellt.
- (4) Sofern sich nach verbindlicher Festlegung des Zeitpunktes Verschiebungen ergeben, die nicht von der Agentur verursacht werden, können seitens der Agentur Ausfallhonorare berechnet werden, die sich nach dem Auftrag richten.
- (5) Die Agentur ist jederzeit, auch nach Auftragsannahme berechtigt, die vereinbarte Leistung bzw. Lieferung zu verweigern, wenn der Auftraggeber in Zahlungsverzug (auch bei vorangehenden Aufträgen) gerät oder wenn der Agentur Umstände über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers bekannt werden, durch die die Forderungen von der Agentur nicht mehr ausreichend gesichert erscheinen oder wenn Gefahr besteht, dass bei Erfüllung des Vertrages ein Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder Grundsätze der öffentlichen Moral und Sittlichkeit bestehen könnte.

§8 Zahlungsfrist

- (1) Die Rechnungen sind nach Rechnungsdatum wenn nicht anders vereinbart innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug berechnet die Agentur Mahnkosten in Höhe von 5%, wobei die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten bleibt.
- (2) Bei Kunden mit Sitz im Ausland erheben wir eine Anzahlung des kalkulierten Bruttobetrag per Vorkasse bis spätestens 10 Tage vor Aktionsbeginn durch Überweisung auf unser Bankkonto.

§9 Referenzen

Die Agentur ist berechtigt, den Firmennamen des Auftraggebers bzw. bei Agenturen (z.B. Werbe-, - Event-, PR-, Marketingagenturen usw.) auch den Firmennamen ihrer Kunden, sowie ihre Marken bzw. Marken des Kunden, sofern diese Gegenstand der Dienstleistung sind, für Eigenwerbung zu nennen (Referenzen). Der Auftraggeber versichert das Einverständnis seiner Kunden hiermit.

§10 Vermittlungsklausel

Mitarbeiter (auch freie Mitarbeiter) der Agentur dürfen bis 12 Monate nach Beendigung der Auftragsdurchführung nicht vom Auftraggeber als Angestellte, freie Mitarbeiter oder vergleichbar beschäftigt oder direkt beauftragt werden sowie auch nicht durch Einschaltung einer Agentur beschäftigt werden.

Die Agentur ist berechtigt, bei Verstoß gegen diese Bestimmungen ein Vermittlungshonorar in Höhe von EUR 1.500 zzgl. MwSt. pro Mitarbeiter zu berechnen.

§11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Auftragserteilung unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken

§11 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Hannover. Auf das Vertragsverhältnis kommt deutsches Recht zur Anwendung.

B) Allgemeine Geschäftsbedingungen für Arbeitnehmerüberlassungsverträge

Stand: 04.01.2011

§1 Präambel

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kahrman GmbH – clever events, Ferdinand-Wallbrecht-Str. 34, 30163 Hannover - im nachfolgenden Verleiher genannt - bilden einen integrierten Bestandteil eines jeden Angebotes und eines jeden Auftrages/Vertrages, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart wird. Etwaige anders lautende Bedingungen des Entleihers sind unwirksam.

§2 Auftragserteilung

Aufträge des Auftraggebers müssen in schriftlicher Form an den Verleiher übermittelt werden und gelten nur dann als anerkannt, wenn diese vom Verleiher schriftlich bestätigt werden. Vereinbarungen mit Vertretern oder Repräsentanten bzw. sonstigen Vereinbarungen mit dem Entleiher, die rechtlich verbindliche Zusagen bzw. Abweichungen von den allgemeinen Geschäftsbedingungen beinhalten, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Verleiher.

§3 Durchführung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages

- (1) Als Dienstleistungsunternehmen stellt der Verleiher auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG), der nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem abgeschlossenen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag Arbeitnehmer am vereinbarten Einsatzort zur Verfügung.
- (2) Die Arbeitnehmer werden gem. dem im Überlassungsvertrag beschriebenen fachlichen Anforderungsprofil ausgewählt und sind entsprechend einzusetzen. Während des Einsatzes unterliegen die Arbeitnehmer den Arbeitsanweisungen und der Aufsicht sowie Anleitung des Entleihers, wobei vertragliche Beziehungen zwischen dem Arbeitnehmer und dem Entleiher nicht begründet werden.
- (3) Alle wesentlichen Merkmale der Tätigkeit sowie etwaige Neudispositionen sind ausschließlich mit dem Verleiher zu vereinbaren. Sofern der Arbeitnehmer durch den Entleiher mit anderen Tätigkeiten betraut oder an einem anderen Tätigkeitsort eingesetzt wird, hat der Entleiher dem Verleiher im Voraus darüber zu unterrichten.

§4 Arbeitszeit

Die vereinbarten Stunden-/Tagessätze basieren auf einem 9-stündigen Einsatztag. Sollten sich diese verändern, behält sich der Verleiher eine entsprechende Angleichung der Stunden-/Tagessätze vor. Im Rahmen des Tarifvertrags des BZA – DGB in seiner jeweiligen Fassung wird bei Mehrarbeit über die vereinbarten Arbeitsstunden hinaus sowie für Arbeitsstunden an Sonn- und Feiertagen, bei Spät- und Nacharbeit wie auch bei besonderen Erschwernissen, ein Zuschlag auf den Verrechnungspreis berechnet. Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge ist nur der jeweils höchste zu zahlen.

§5 Arbeitsnachweise

- (1) Die überlassenen Arbeitnehmer werden dem Entleiher täglich Arbeitsnachweise zur Gegenzeichnung vorlegen. Die Abrechnung erfolgt nach den im Überlassungsvertrag vertraglich vereinbarten Tages- bzw. Stundensätzen aufgrund der vom Entleiher bestätigten Nachweise.
- (2) Der Entleiher ist verpflichtet, (auf den vorgelegten Stundennachweisen) die Stunden durch Unterschrift zu bestätigen. Können die Stundennachweise am Einsatzort keinem Bevollmächtigten des Entleihers zur Unterschrift vorgelegt werden, so sind die Mitarbeiter des Verleihers stattdessen zur Bestätigung berechtigt. Einwände bezüglich von Mitarbeitern bescheinigter Stunden sind innerhalb von acht Tagen nach Rechnungslegung schriftlich gegenüber dem Verleiher geltend zu machen und nachweisbar zu begründen.
- (3) Der Entleiher hat seinerseits eine Aufstellung der in Anspruch genommenen Stunden und Leiharbeitnehmer anzufertigen, die er dem Verleiher bei Verlangen vorzulegen hat.

§6 Arbeitssicherheit

Der Entleiher ist verpflichtet, die allgemeinen Vorschriften des Arbeitsschutzes gegenüber dem Zeitarbeitnehmer zu erfüllen. Er verpflichtet sich, den Leiharbeitnehmer vor Beginn der Arbeitsaufnahme und bei entsprechenden Veränderungen einzuweisen und mit den mit der Arbeitsausführung verbundenen Gefahren und Risiken vertraut zu machen. Der Entleiher räumt dem Verleiher ein Zutrittsrecht zum jeweiligen Beschäftigungsort der Mitarbeiter ein, damit wir uns von der Einhaltung der Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften überzeugen können.

§7 Austausch

- (1) Der Verleiher gewährleistet, dass die überlassenen Arbeitnehmer geeignet sind, die in diesem Vertrag bezeichneten Arbeiten auszuführen. Der Entleiher ist berechtigt, am 1. Tage des Arbeitseinsatzes eines Leiharbeitnehmers zu verlangen, dass dieser ausgetauscht wird, wenn der Entleiher die Weiterbeschäftigung des auszutauschenden Arbeitnehmers aus nachvollziehbaren leistungs-, personen- oder verhaltensbedingten Gründen nicht fortsetzen möchte.
- (2) Kommt der Verleiher dieser Pflicht zum Austausch nicht nach, kann der Überlassungsvertrag hinsichtlich des betreffenden Arbeitnehmers fristlos gekündigt werden.
- (3) Soweit erforderlich, ist es dem Verleiher überlassen, während des Vertrages seine Mitarbeiter auszutauschen, sofern hierdurch nicht berechnete Interessen des Entleihers verletzt werden. Die höchst zulässige ununterbrochene Einsatzdauer eines Mitarbeiters bei demselben Entleiher beträgt z. Zt. 12 Monate (Artikel 1 § 3 Abs. 1, Ziff. 6 AÜG)

§8 Haftungsausschluss des Verleihers

- (1) Da der Mitarbeiter unter Leitung und Aufsicht des Entleihers arbeitet, haftet der Verleiher nicht für die vom Mitarbeiter ausgeführten Arbeiten.
- (2) Der Verleiher haftet nicht für einen bestimmten Erfolg der Tätigkeit des Arbeitnehmers und nicht für Schäden, die diese am Arbeitsgerät oder an der ihnen übertragenen Arbeit verursachen. Ebenfalls haftet der Verleiher nicht für von ihren Arbeitnehmern an Gegenständen verursachte Schäden.
- (3) Die Haftung des Verleihers ist gänzlich ausgeschlossen, wenn dem Mitarbeiter die Obhut für Geld, Wertpapiere oder sonstige Wertsachen übertragen wird.
- (4) Bei infolge Krankheit oder höhere Gewalt ausfallenden Leiharbeitnehmern entfallen alle Ansprüche aus dem Vertrag. Der Verleiher wird die Hinderung dem Entleiher unverzüglich per Fax, E-Mail oder Telefon anzeigen und auf Anforderung nachweisen (ärztliches Attest etc.).
- (5) Zur Absicherung möglicher Schadenersatzansprüche wird die Agentur entsprechenden Versicherungsschutz für Personen- und Sachschäden vorhalten.

§9 Kündigung

- (1) Kündigungen/Stornierungen (Gesamt- und Teilstornierungen) seitens des Auftraggebers haben schriftlich zu erfolgen.
- (2) Wird seitens des Entleihers der Vertrag als Ganzes oder – falls vereinbart – einzelne Positionen des Vertrags gekündigt, werden alle bis zur Kündigung angefallene Arbeiten nach Ermessen des Auftragnehmers abgerechnet. Der Verleiher kann bei Gesamt- oder Teilstornierungen unabhängig vom Vertragsabschlussdatum für gebuchte Arbeitnehmer folgende pauschalisierte Abgeltungen verlangen:
 - a. Bis 30 Tage vor Einsatzbeginn: 10% des Auftragswertes.
 - b. Bis 14 Tage vor Einsatzbeginn: 25% des Auftragswertes.
 - c. Bis 8 Tage vor Einsatzbeginn: 50% des Auftragswertes.
 - d. Bis 7 Tage vor Einsatzbeginn: 100% des Auftragswertes.
- (3) Das bis zum Zeitpunkt der Kündigung verbrauchte Material (Organisationsmittel usw.) sowie anfallende Stornierungsgebühren bei Lieferanten usw. werden dem Auftraggeber ebenfalls in Rechnung gestellt.
- (4) Sofern sich nach verbindlicher Festlegung des Zeitpunktes Verschiebungen ergeben, die nicht vom Verleiher verursacht werden, können seitens des Verleihers Ausfallhonorare berechnet werden, die sich nach dem Vertrag richten.

- (5) Der Verleiher ist jederzeit, auch nach Vertragsabschluss berechtigt, die vereinbarte Leistung bzw. Lieferung zu verweigern, wenn der Entleiher in Zahlungsverzug (auch bei vorangehenden Aufträgen) gerät oder wenn der Verleiher Umstände über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Entleihers bekannt werden, durch die die Forderungen vom Verleiher nicht mehr ausreichend gesichert erscheinen oder wenn Gefahr besteht, dass bei Erfüllung des Vertrages ein Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder Grundsätze der öffentlichen Moral und Sittlichkeit bestehen könnte.

§10 Zahlungsfrist und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Rechnungen sind nach Rechnungsdatum wenn nicht anders vereinbart innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug berechnet der Verleiher Mahnkosten in Höhe von 5%, wobei die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten bleibt.
- (2) Bei Kunden mit Sitz im Ausland erheben wir eine Anzahlung des kalkulierten Bruttobetrag per Vorkasse bis spätestens 10 Tage vor Aktionsbeginn durch Überweisung auf unser Bankkonto.
- (3) Überlassene Mitarbeiter sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen. Der Entleiher darf ihnen insbesondere auch keine Lohn- oder sonstige Vergütungsvorschüsse gewähren. Derartige Zahlungen werden vom Verleiher nicht anerkannt und können keinesfalls verrechnet werden.

§11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Auftragserteilung unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken

§12 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Hannover. Auf das Vertragsverhältnis kommt deutsches Recht zur Anwendung.